

# Wasserwirtschaft und Wasserrecht

## „Die Talsperre“.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

**Nachzeitschrift für Talsperrenwesen.**

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**  
Bürgermeister **Hagenkötter** in **Neuhüdeswagen.**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis angegeben wird.

Dr. 19.

Neuhüdeswagen, 1. April 1907.

5. Jahrgang der Talsperre.

### Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

#### Kulturelle Bedeutung der Wasserwirtschaft und Entwicklung der Wasserwirtschaft in Preußen.

##### Rede

zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. in der Halle der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin am 26. Januar 1907 gehalten von dem zeitigen Rektor Herrn Professor Grank.

Hochansehnliche Festversammlung!

Mit Freude und dankerfülltem Herzen versammeln wir uns heute zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs. — Denr rückschauend, durchleben wir nochmals mit unserem erlauchtem vielgeliebten Herrscher die Reihe schöner Tage höchsten Menschenglückes, die im verfloffenen Jahre wie leuchtende Marksteine am Lebenswege des Kaisers stehen. —

Die seltene, erhebende Doppelseier der silbernen Hochzeit und der Vermählung des geliebten zweiten Sohnes, Seiner Kgl. Hoheit des Prinzen Eitel Friedrich, die von dem gesamten Volk einmütig mit stolzem Jubel begrüßte Geburt des ersten Enkels, die Verlobung Seiner Kgl. Hoheit des Prinzen August Wilhelm sind unvergeßliche Freudentage; sie überstrahlen die Stunden ernster Trauer, welche unserem Herrscherhause auch in dem verfloffenen Jahre nicht erspart blieben.

Wir aber wollen am heutigen Tage in unwandelbarer Treue unserem erhabenen Kaiser und König uns von neuem wieder ehrfurchtsvoll verpflichten, seinem Beispiel folgend, unermüdetlich mitzuarbeiten an den großen Kulturaufgaben unseres Volkes. —

Immer neue erhöhte Anforderungen stellt die Völkerverkehr gerade an die wissenschaftliche Technik, denn sie allein vermag die Wege zur Erforschung und segenspendenden Bewertung der Naturkräfte zu finden.

Aus dem großen Gebiete dieser Aufgaben habe ich das Thema für meine Festrede gewählt: „Die Entwicklung der Wasserwirtschaft in Preußen“, schicke aber zunächst voraus einen Ueberblick von der kulturellen Bedeutung der Wasserwirtschaft überhaupt.

Der Wasserwirtschaft dienen die Arbeiten des Bauingenieurs zur Nutzung des Wassers, zur Verwendung der Naturkraft,

welche im ewigen Kreislauf — soweit Menschen Denken und Forschen reicht, in gleicher Menge immer wiederkehrt zu erneuter Verwendung und Arbeitsleistung. — In den eilig zu Tal stürzenden Quellen und Bächen des Gebirges, in den gewaltigen Wassermengen, die in den Strömen des Flachlandes dem Meere zufließen, in dem großen weitverzweigten unterirdischen Wasserneß stehen unerschöpfliche Mittel, nie versiegende Kraftquellen zur Verfügung.

Wohl sind alle fließenden Gewässer und die von ihnen gespeisten Wasseransammlungen einem steten Wechsel, Schwankungen in mehr oder weniger weiten Grenzen unterworfen, aber innerhalb dieser Grenzen, die von den topographischen und meteorologischen Verhältnissen des Gebietes abhängen, kann und muß stets auf dieselbe Wassermenge gerechnet werden, und diese wird wiederum, dem Gesetze der Schwere folgend, stetig die von der Oberflächengestaltung und der Bodenbeschaffenheit einmal gewiesenen Wege verfolgen.

Jedem Gebiet entspricht ein Wasserhaushalt, der dauernd als solcher oder zu bestimmter Arbeitsleistung genutzt werden kann. — Von ihm hängt der Charakter des Landes ab, er ist bestimmend für dessen Kulturfähigkeit, wie auch für die Mittel und Wege seiner weiteren wirtschaftlichen Entwicklung.

Wassermangel schließt jedes organische Leben aus, das Wasser allein vermag in Verbindung mit Luft und Licht die erkaltete tote Erdrinde wieder zu neuem Leben zu erwecken, ihr die Lebensbedingungen des einzelnen Menschen, wie die der Völker abzurufen.

Einen Gradmesser aber für die Kultur eines Volkes bildet der Stand seiner Wasserwirtschaft, die Art und die Ausdehnung, in welcher der von der Natur gebotene Wasserhaushalt für die verschiedenen Zweige des wirtschaftlichen Lebens genutzt wird. —

Die Nomadenvölker und Jäger begnügen sich mit den wild wachsenden Erzeugnissen. Leicht beweglich passen sie ihre Lagerstätten den jeweiligen Witterungsverhältnissen an, sie wandern von Ort zu Ort, lediglich zur Befriedigung der elementarsten Lebensbedürfnisse, freilich allen Wechselfällen preisgegeben und verloren, wenn länger anhaltende Trockenheit die erreichbaren Weideplätze vernichtet und die Wasserstellen versiegen läßt. — Wohl bedacht finden wir daher die ersten festen Wohnstätten in den furchtbaren Niederungen der großen Ströme, mit ihrem üppigen Pflanzenwuchs und den nie versiegenden Wasserzügen. Hier glaubten die Menschen sich geborgen und hofften, daß diese von der Natur so begünstigten Ländereien ihnen mühelos in reicher Meuge alles liefern würden, was sie zu ihrem Lebensunterhalt benötigten. — Vertraut mit der

Natur, so weit es sich um regelmäßige und häufiger wiederkehrende Erscheinungen, wie den gewöhnlichen Wasserwechsel der Flüsse handelt, werden sogar die ersten Ansiedler vorsichtig nur Flächen gewählt haben, von denen sie nach den daselbst wachsenden Pflanzen überzeugt waren, daß dieselben von dem Hochwasser der Flüsse nicht mehr erreicht werden und demnach neben der hohen Ertragsfähigkeit des Bodens und dem Ausschluß jedes Wassermangels auch die genügende Sicherheit für den dauernden Aufenthalt boten. Oft genug mögen diese Erwartungen ein Menschenalter und länger nicht getäuscht worden sein, der jungfräuliche Boden der Niederungen lieferte dauernd hohe Ernten, und die geringste Bearbeitung lohnte er mit den reichsten Erträgen. Die erste außergewöhnliche Flut jedoch, die erste der, soweit unsere Zeitrechnung reicht, in größeren oder geringeren Unterbrechungen stets eingetretenen und immer wiederkehrenden Wasserkatastrophen zerstörte mit der Vernichtung der noch nicht geborgenen Feldfrüchte, die Hoffnungen und Voraussetzungen, welche sich an die dauernde Sicherheit der Ernteerträge knüpften. —

Die festhaft gewordenen Ansieder wurden dadurch gezwungen, Hand anzulegen, den lieb gewonnenen Besitz zu schützen, dem Wasser das abzurufen, was sie gehofft hatten, ohne Mühe zu ernten und zu genießen. —

Hiermit begannen die vorbereitenden Arbeiten zu dem gewaltigen nie endenden Kampfe der Menschen mit dem Wasser, der einsetzte, als die Zunahme der Bevölkerung die Kultivierung der Dödländereien verlangte und welcher dauernd geführt werden muß, um nur das einmal Gewonnene zu erhalten. — Die Gestaltung und Durchführung der großen weitzügigen Aufgaben der Landeskultur stellen die höchsten Anforderungen an den Menschen. Die Abwehr der Fluten, die Zähmung der wilden Gewässer, die den vollen Ernteerträgen des Bodens angepasste Zuführung und Leitung des Wassers verlangt die Anspannung aller Kräfte im unermüdlichen Ringen mit dem nie rastenden und ruhenden Element. — Alle Mittel der Technik werden in Anspruch genommen, um den mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich bei der Ueberwindung der dem steten Wechsel unterworfenen Naturkraft ergeben, erfolgreich entgegenzutreten. —

Hohe Werte stehen aber auch auf dem Spiel, große herrliche Ziele, lohnen den siegreich durchgeführten Kampf. — Mit der Gewinnung des notwendigen Kulturbodens, mit der Sicherung der landwirtschaftlichen Erträge und der Sanierung des Landes, sind die Vorbedingungen für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung eines Volkes gegeben. — Die Landeskultur bildet die Grundlage für die Völkerwohlfahrt. — Ueberzeugender kann dies wohl nicht bestätigt werden, als daß der Altmeister Goethe den schon erblindeten Faust endlich bei solcher Kulturarbeit Befriedung finden und den Ausspruch tun läßt:

Zum Augenblicke dürft ich sagen:

Verweile doch, du bist so schön!

Im Vorgefühl von solchem hohen Glück

Genieß ich jetzt den höchsten Augenblick.

Soweit wir in der Geschichte zurückgehen, geben uns alle Nachrichten und Ueberlieferungen, selbst die Hieroglyphen und die in Stein gemeißelten Keilschriften Kunde von den Arbeiten aller Kulturvölker zur Nutzung des Wasserchazes.

Durch die planmäßige Verwendung des Wassers, durch die zielbewusste Ergänzung der klimatischen Verhältnisse können allein dem Boden die Höchsterträge abgerungen werden, welche erforderlich sind, um ein Land aus eigener Kraft erstarren und erblihen zu lassen, die Bevölkerung auf eine wirtschaftliche Stufe zu heben, die sie befähigt, wenn die Mittel des eigenen Landes nicht mehr genügen, ihre Existenz im Wettbewerb der Völker erfolgreich zu behaupten und weiter mitzuarbeiten an der stetig fortschreitenden Entwicklung der Gesamtheit.

Bei den Kulturvölkern des Altertums finden wir fast ausnahmslos eine hochentwickelte Wasserwirtschaft.

In Ägypten war bereits 2000 Jahr v. Chr. im Mörissee eine Anlage vollendet, die nach den Mitteilungen von Herodot die größten Fluten des Nils bändigte und den Gesamtabfluß dieses gewaltigen Stromes zum Nutzen des Landes regelte, wie wir es jetzt mit den Talsperren bei einzelnen kleinen Quellächen unserer Wasserläufe zu erreichen suchen. — Breite Kanalnetze in der Längsrichtung des Tales und daran anschließend zahlreiche Seiten- und Querkanaäle leiteten das düngende Nilwasser auf die höchstgelegenen Talflächen und bis zu den entferntesten Teilen des weit verzweigten breiten Deltagebietes. — Sie sicherten jeder Zeit dem regenarmen Lande die zu einer üppigen und ertragreichen Vegetation erforderliche Wassermenge. —

Massive, mit großer Sorgfalt angelegte Wasserstandsmesser, ermöglichten die genaue Ueberwachung der Nilwasserstände und damit die Regelung der Wasserverteilung, wie auch die Bestimmung der jedem Landabschnitte zuzuweisenden Wassermenge. — Ein einheitlicher Gesamtplan regelte die Nutzung des dem Lande zur Verfügung stehenden Wasserchazes. — Nur so war bei den ungünstigen klimatischen Verhältnissen neben der weit durchgeführten, im Interesse der Bodenkultur notwendigen Bewässerung auch den Ansprüchen der Schifffahrt und der Wasserversorgung gerecht zu werden. —

Ähnliche Verhältnisse wie in Ägypten finden wir in Babylonien und Assyrien. Gleiches Klima und gleicher Boden führten zu derselben kulturellen Entwicklung. — Auch hier war der sumpfige Teil des von den beiden Strömen Euphrat und Tigris umschlossenen Landes durch zahlreiche Entwässerungskanaäle, die gleichzeitig die gewaltigen Wassermengen des Hochwassers zwischen Deichen unschädlich abführten, trocken gelegt und während der lang anhaltenden regenlosen Zeit durch planmäßig angelegte Bewässerungsgräben für die Zuführung des mangelnden Wassers gesorgt. — Aufgesündene Inschriften geben uns Aufschluß über den Umfang und die Herstellung dieser Arbeiten. —

Stannend müssen wir wieder die Großzügigkeit der Anlagen anerkennen und bewundern, wie zielbewußt über den Gesamtwasserchaz eines Gebietes, halb so groß wie Deutschland, einheitlich verfügt worden ist. —

Unsere Bewunderung wird eine um so größere, wenn wir die Mittel in Betracht ziehen, mit denen diese die Kultur eines ganzen Landes umfassenden Bauten durchgeführt werden mußten. — Nur die Menschenkraft mit dem denkbar einfachsten Handwerkzeug stand zur Verfügung, alle technischen Hilfsmittel fehlten und ohne Kenntnis technischer Wissenschaften war man lediglich auf die durch Gebrauch erprobte alltägliche Verwendung von Stein, Holz und Erde angewiesen. — Wenn einerseits hierdurch diese Ausführungen um so interessanter und bewunderungswürdiger erscheinen, so hat darin andererseits wohl die Veranlassung zu dem Verfall der Anlagen, zu dem Niedergang der betreffenden Völker gelegen. — Die lediglich handwerksmäßige Arbeit war bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen, das überhaupt auf diesem Wege Erreichbare war erreicht worden. — Eine weitere Vervollkommnung der so geschaffenen Anlagen war bei der damaligen Technik nicht möglich, sie konnten daher nicht mehr genügen, sobald mit der fortschreitenden Kultur die Ansprüche an die wasserwirtschaftlichen Vorkehrungen sich steigerten. — Anlagen aber, die den Anforderungen nicht mehr entsprechen, sind wirtschaftlich unhaltbar, in kürzerer oder längerer Zeit sind sie dem Verfall preisgegeben.

Man kann sich dem Gedanken nicht verschließen, daß so wohl bei den Ägyptern wie bei den Babylonier und Assyriern die Kultur in ihrer Weiterentwicklung gerade die Anlagen überholte, denen sie ihr Aufblühen verdankte und damit sich selbst ihre Lebensbedingungen untergrub.

Den selben Eindruck gewinnen wir von den übrigen Kulturstätten des Altertums in Indien, Ceylon, Persien, Palästina, Kleinasien u. s. w., die unter gleichen Bedingungen — so-

weit die Niederschlags-, Temperatur- und Bodenverhältnisse in betracht kommen — entstanden und sich zu größerer oder geringerer Blüte entwickelt hatten.

Nur in China hat die Kultur rechtzeitig halt gemacht, hier genügen noch bis zur Neuzeit die dem niedrigen Stand der Technik vor 4000 Jahren entsprechenden Ausführungen, welche freilich in ihrer Gesamtanlage kaum großartiger und zutreffender gedacht werden können.

Anderer Wege waren den Griechen und den Römern betreffs der Nutzung des Wassererschatzes gewiesen. — Italien und Griechenland boten von vornherein ihren Bewohnern wesentlich günstigere Lebensbedingungen als die regenarmen Länder der älteren Kulturvölker. Die Niederschläge während der Vegetationszeit genügten, um dem Boden lohnende Erträge, die freilich immerhin von den schwankenden Witterungsverhältnissen abhingen, ohne besondere wasserwirtschaftliche Maßnahmen abzugewinnen.

Es waren keine gemeinnützigen Arbeiten von großem Umfange erst erforderlich, die frühzeitig den Zusammenschluß größerer Völkermassen, die Bildung größerer Staatsverbände bedingt hätten, um den zur Entwicklung eines Volkes notwendigen Kulturboden zu schaffen. — Das Land bot von Natur den einzelnen Stämmen oder sonstigen Gemeinwesen auf dem eigenen Gebiete reichlichen Unterhalt, um aus eigener Kraft wenigstens bis zum gegenseitigen kulturellen Wettbewerb zu erstarben. —

Eine Nutzung der Quellen, Bäche und Ströme zu Bewässerungsanlagen war unter den obwaltenden Verhältnissen nicht erforderlich, und wohl auch kaum geboten. — Der verfügbare Wassererschatz wurde zur Wasserversorgung der dicht bevölkerten Verkehrs- und Kulturstätten verbraucht, soweit er nicht dem Interesse der Schifffahrt dienen mußte, und die Bodenkulturarbeiten beschränkten sich zunächst lediglich auf die Trockenlegung von Sümpfen, sei es zur Gewinnung von neuem Kulturboden bei weiterer Zunahme der Bevölkerung, oder auch nur um in der Nähe bewohnter Orte die stete Gefahr für seuchenartige Krankheiten zu beseitigen. —

Fluß- und Kanalbauten im Interesse der Schifffahrt finden wir in Griechenland nicht, es lag für diese bei der Natur des Landes kein Bedürfnis vor. — Nur bei der Landenge von Korinth war der Gedanke naheliegend, durch einen Durchstich derselben die so gefährvolle Fahrt um die Südspitze von Griechenland zu beseitigen. Schon frühzeitig — 600 Jahre v. Chr. — tauchte dieses Projekt auf, aber die Technik der damaligen Zeit verlagte einem solchen Unternehmen gegenüber, und man mußte sich auf die Anlage einer Schleifbahn zur Beförderung kleinerer Schiffe über Land beschränken.

Auch die Römer legten den Schwerpunkt der Wasserwirtschaft auf die Sanierung des Bodens und die Wasserversorgung der Städte, es entsprach dies, wie bereits erwähnt, dem Charakter des Landes und dem damit zusammenhängenden Entwicklungsgang des Volkes. Die allgemein übliche Ansiedelung in gemeinsamen mit Mauer und Wällen geschützten Wohnstätten bedingte oft sehr frühzeitig schon Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung. —

In geschlossenen Ortschaften erreicht bei normaler gesunder Entwicklung die Bevölkerung bald die Dichtigkeit, daß die örtlichen Wasserentnahmestellen, Cisternen und Brunnen den Wasserbedarf nicht mehr zu decken vermögen, sofern überhaupt das Wasser aus dem Untergrunde eines dicht bevölkerten Ortes noch als Trinkwasser in Frage kommen kann. — Die jederzeit mögliche Zuführung reichlicher Mengen guten Wassers ist die Vorbedingung für die weitere Entwicklung geschlossener Plätze, für die Entstehung volkreicher Städte mit ihren gerade betreffs des Wasserbedarfs und der Sanierung erhöhten Anforderungen. —

Die noch jetzt Staunen und Bewunderung erregenden Ruinen der großartigen Wasserversorgung Roms, die vielen Wasserleitungen anderer Städte des alten Italiens, die be-

deutenden Ueberreste derartiger Bauten in allen Ländern, wo römischer Geist zur Herrschaft gelangte, legen bereedtes Zeugnis ab von der umsichtigen Vorsorge und der Talfrucht der Römer zur Nutzung des Wassers.

Nicht leicht war den großen Anforderungen des volkreichen Roms mit seinen zahlreichen öffentlichen Wasseranlagen und Bädern zu genügen. — Eine breite Zone der weiteren Umgebung mußte ihren Wassererschatz zur Befriedigung des städtischen Bedarfs liefern. Reine vom Staate hergestellte Leitungen führten das Wasser den Wasserschlössern und Reinigungsbehältern in der Nähe der Stadt zu, von wo aus die Verteilung nach den einzelnen Verbrauchsstellen erfolgte. — Nur schwierig und unter Anwendung enormer Staatsgelder war dem stetig wachsenden Bedürfnis zu genügen, die Erschließung und Zuführung neuer Wassermengen zu ermöglichen. Es war daher durchaus berechtigt, die Ableitung von Wasser aus den Aquadukten zu Bewässerungszwecken streng zu bestrafen, und es ist nicht zu verstehen, daß gerade diese Verordnung oft als ein Beweis dafür angeführt wird, daß die Wasserwirtschaft der Römer eine verkehrte gewesen sei. —

Die Römer hatten erkannt, daß dort, wo der Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser bei der Nutzung eines begrenzten Wassererschatzes mit in Frage kommt, die Wasserversorgung in erster Linie, gegebenen Falls sogar allein unter Hintenansehung anderer Interessen, selbst der landwirtschaftlichen berücksichtigt werden muß. — Während die Bodenerträge und sonstigen Lebensmittel wie alle übrigen Gebrauchsgegenstände in beliebigen Mengen sich herbeischaffen lassen und der Verkehr Mittel und Wege findet, ihre Lieferungen auch aus den fernsten Gegenden zu erreichen, ist die Wassergewinnung auf den Wassererschatz eines ganz bestimmten Gebietes angewiesen, dessen Grenzen einerseits durch die Oberflächengestaltung und die Bodenbeschaffenheit; andererseits aber auch durch wirtschaftliche und politische Verhältnisse festgelegt sein können. —

(Schluß folgt.)

## Wasserrecht.

### Begründung zum Entwurf eines Wasser- gesetzes für das Königreich Sachsen.

(Fortsetzung.)

Der Landeskulturrat glaubte nach den Beschlüssen in der Sitzung vom 6. November 1893 in Verbindung mit deren Begründung durch den Berichterstatter, Justizrat Opitz, eine befriedigende Lösung dieser Schwierigkeit gefunden zu haben. Er ging hierbei zwar davon aus, daß die mittleren und kleinen fließenden Gewässer den Anliegern gehörten und jeder Anlieger grundsätzlich gleiche Wasserbenutzungsrechte besitze; dieser abweichende Standpunkt sollte indessen der Verwertbarkeit des Vorschlages für die Verleihung von Sonderrechten an öffentlichen Wasserläufen nicht entgegenstehen. Er befürwortete daher, die Genehmigung zu einer Wasserbenutzungsanlage nur unter der Bedingung und dem Vorbehalte zu erteilen, daß der Antragsteller, falls von anderer Seite später ein Recht auf die gleiche Nutzung geltend gemacht werden sollte, sich die entsprechenden Einschränkungen gefallen zu lassen habe, ohne die die Wassernutzung des um Genehmigung der neuen Anlage Nachsuchenden nicht möglich sei. Die Genehmigung einer späteren Anlage aber sei davon abhängig zu machen, daß der Unternehmer der neuen Anlage dem Besitzer der früher genehmigten Wasserbenutzungsanlage den Wert derjenigen Herstellungen erstatte, die infolge der neueren Anlage nutzlos werden. Für den Besitzer der früheren Anlage werde es sich diesfalls immer nur um den entgehenden Gewinn, nicht um erwachsenen positiven Schaden handeln, der ihm jedenfalls ersetzt werden müsse.

Dieser Vorschlag dürfte indessen nicht bloß mit erheblichen Härten verbunden, sondern auch praktisch nur schwer durchführbar sein. Wenn einem gewerblichen Unternehmer die ihm seinerzeit unter der angegebenen Bedingung verliehene Wasserkraft zugunsten später erhobener Wasserbenutzungsansprüche etwa zur Hälfte entzogen wird — die weitergehende gänzliche Entziehung würde bei der vom Landeskulturrate vorausgesetzten Gleichheit der Ansprüche auf den Wassergebrauch ausgeschlossen sein —, so wird er seinen Betrieb entweder entsprechend einschränken oder die ihm entzogene Wasserkraft durch Dampfkraft ausgleichen. Ersterenfalls wird ihm vielleicht ein Teil seiner Maschinen und Gebäude nutzlos; da ihm aber diese nutzlosen Anlagen verbleiben, und der Gewinn, den er mit ihnen ziehen könnte, ihm nicht ersetzt werden soll, so ist schwer zu bestimmen, was ihm eigentlich nach jedem Vorschlage noch zu ersetzen wäre. Ersetzt man aber den Schaden, den er durch den Umtausch der Wasserkraft gegen Dampfkraft erleidet, so würde dies auf vollen Schadenersatz hinauslaufen, also den entgangenen Gewinn mitumfassen, was doch durch jene Regelung eben ausgeschlossen werden soll. Ueberhaupt lassen sich die Kategorien Vermögensseinbuße und entgangener Gewinn in den Fällen, wo es sich um Ersatzleistung für Entziehung oder Beeinträchtigung verbodener Vermögensobjekte handelt, nur schwer voneinander trennen. In übrigen würde es bei Verfassung vollen Schadenersatzes wohl kaum jemand wirtschaftlich verantworten können, ein gewerbliches Unternehmen auf die unsichere Grundlage einer derart bedingten Genehmigung einer Wassernutzung zu gründen, die ihm jederzeit durch Andere teilweise wieder entzogen werden kann. Der Wert der Wasserkraft verringert sich um die Kosten der zu ihrer Nutzbarmachung erforderlichen Herstellungen an Stauanlagen, Zuleitungsgräben und Triebwerksrichtungen, und dies ist bei den Wasserkraften, die in Sachen heutzutage der Industrie noch zur Verwertung übrig geblieben sind, unzweifelhaft in höherem Grade der Fall, als bei denjenigen, die von gewerblichen Unternehmern bereits früher mit Beschlag belegt worden sind. Die Anlagen zur Anschließung der Wasserkraft werden bei deren nur teilweiser Entziehung zwar nicht nutzlos; ob ihr Nutzen aber nach dieser Verringerung noch in einem wirtschaftlich richtigen Verhältnisse zu den Anlagekosten stehen werde, ist eine Frage, die der Unternehmer schon deshalb schwer wird beantworten können, weil er den Umfang einer ihm drohenden oder ignst im Bereiche der Möglichkeit liegenden Wasserkraftverringeringung im voraus nur selten mit Sicherheit zu berechnen imstande ist. Und ähnlich, wenn nicht noch ungünstiger, müßten durch solche Bedingungen für die Verleihung die landwirtschaftlichen Bewässerungsanlagen beeinflusst werden. Wenn z. B. einer Genossenschaft, die ein Strich Landes durch die erforderlichen Höhenveränderungen, Gräbenanlagen und sonstigen Wasserzu- und Abführungsvorrichtungen mit großen Kosten zum Kunstwiesenbaue hergerichtet hat, der für die Anlage erforderliche Wasserbedarf von anderer Seite teilweise entzogen wird, so würde sich zwar selten sagen lassen, daß von den früheren Herstellungen dadurch etwas nutzlos werden würde; es entstände aber die Gefahr, daß mit der Verringerung des Wasserzuflusses die Wirtschaftlichkeit des ganzen Unternehmens verloren ginge. Die vorgeschlagene Regelung würde nach alledem einer Anschließung bisher dem Volksreichtume unbenutzt verloren gegangener Wasserkraften wohl eher hinderlich als dienlich sein.

Der vorliegende Entwurf (§§ 19 bis 29) sucht nun die volkswirtschaftliche Forderung möglichster Nutzbarmachung der fließenden Gewässer gegenüber bestehenden Anlagen einmal dadurch zu verwirklichen, daß er, einem dem Wassergesetzentwurfe von 1845 (§ 24 = § 161 des allgemeinen Berggesetzes) entnommenen Grundsätze entsprechend jede neue Verleihung auf das für den Zweck der beabsichtigten Anlage wirtschaftlich Notwendige beschränkt und diesen Grundsatz nach Vorgang des bayrischen, hessischen, badischen und württem-

bergischen Rechts, sowie des preussischen Entwurfs insofern auch an verliehenen Wassernutzungen durchführt, als von der Behörde über den tatsächlich unbenutzten oder bei wirtschaftlicher Einrichtung entbehrlichen Wasserüberschuß zugunsten anderer Unternehmer weiterverfügt werden kann (§ 21). Damit steht die in § 30 Absatz 1 Ziffer 6 nach dem Vorgange von § 49 der Reichsgewerbeordnung vorgesehene Verwirkung eines verliehenen Sonderrechts durch dreijährigen Nichtgebrauch im Zusammenhang. Dabei gewährt die Bestimmung in § 30 Absatz 2 für die Fälle, wo eine Wasserbenutzung zunächst nur im kleinen begonnen wird, um bei günstigen Erfahrungen die Anlage zu erweitern, den Spielraum, dessen Bewilligung mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit und die Ansprüche später zu erwartender Unternehmer im einzelnen Falle für angemessen zu erachten ist. Von der im hessischen und im badischen Gesetze vorgesehenen Bestimmung, daß das unbenutzte oder bei wirtschaftlicher Einrichtung der Anlage entbehrliche Wasser zunächst dem Berechtigten zur eigenen Ausbeutung zu überlassen sei, ist dagegen ebenso, wie von der Forderung eines überwiegenden Nutzens für die Landeskultur und Industrie bei dem neuen Unternehmen, aus denselben Gründen abgesehen worden, auf denen der Vorschlag des Landeskulturrates beruht. Dieser Beschränkungen verleiher Sonderrechte wird später noch in anderem Zusammenhange zu gedenken sein.

Im übrigen regelt der Entwurf den Widerstreit bestehender Wasserbenutzungsrechte mit späteren Ansprüchen nach den Enteignungsvorschriften. Hiernach würden bestehende Wasserbenutzungsrechte gegen volle Entschädigung den in § 63 aufgeführten widerstrebenden Wasserbenutzungsanlage dann zu weichen haben, wenn ihnen ein öffentliches Bedürfnis oder ein erheblicher Nutzen für die öffentliche Gesundheitspflege oder für die Volkswirtschaft zur Seite steht und die Enteignung zu ihrer Ausführung notwendig ist.

Neben dem Gemeingebrauche und der Verleihung von Sonderrechten ist in § 36 der Verwaltungsbehörde die Befugnis eingeräumt, Wassernutzungen, die im gemeinen Gebrauchsrechte nicht enthalten sind und sonst nur durch Verleihung in umständlichem Verfahren begründet werden könnten, besonders dann, wenn es sich nur um Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses handelt, unter Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs zu genehmigen.

#### Bestehende Wasserbenutzungsrechte.

Von den bisherigen Wasserbenutzungen werden selbstverständlich zunächst diejenigen nicht schon im Gemeingebrauche enthaltenen Wasserbenutzungsrechte dem Staate gegenüber Anerkennung zu beanspruchen haben, die durch Verleihung der zuständigen Staatsverwaltungsbehörde oder durch das Surrogat dieser Verleihung, die unbordenkliche Verjährung, entstanden sind.

Was aber hätte als statliche Verleihung zu gelten? Dieser Ausdruck findet sich zwar in den Wassergesetzentwürfen von 1845 und 1857, aber abgesehen von §§ 154, 157 des Allgemeinen Berggesetzes, nicht in der überkommenen sächsischen Wasserrechtslehre und Gesetzgebung. Da indessen dieses Rechtsinstitut auch unter anderer Bezeichnung bestanden haben kann, so käme es darauf an, welchen Rechtsstatsachen die Eigenschaften und Wirkungen der Verleihung beizumessen wären.

Zunächst müßte dies jedenfalls von den alten Mühlenkonzessionen gelten; denn die Mühlengerechtigkeit umfaßte ganz besonders auch das Recht zur Benutzung der Wasserkraft. Zweifelhaft aber wäre, ob und wie weit auch die nach § 35 des sächsischen Gewerbegesetzes und nach §§ 17 fgg. der Gewerbeordnung erteilten polizeilichen Genehmigungen zur Errichtung einer Stauanlage für ein Wassertriebwerk sich ohne weiteres als Verleihung des entsprechenden Wasserbenutzungsrechtes auffassen lassen. Hierüber müßte das Gesetz besondere Entscheidungsnormen geben. Soweit aber für eine tatsächlich

ausgeübte besondere Wasserbenutzung eine sie begründende ausdrückliche Verleihung oder ein ihr gleichzustellender anderer Verwaltungsakt nicht nachweisen wäre, müßte dann der nicht immer leicht zu führende Beweis der unbordenklichen Verjährung verlangt werden. Alles dies begegnet großen Schwierigkeiten.

Würde man an die Prüfung aller dieser Verhältnisse einen strengen Maßstab anlegen, so würde dabei vielleicht einem großen Teile bis jetzt anstandslos ausgeübter Wasserbenutzungen die rechtliche Grundlage entzogen werden. Jedenfalls wäre es unbillig, die tatsächlichen bestehenden Wasserbenutzungen nur in dem Umfange gesetzlich anzuerkennen, in welchem sie als erworbene Rechte anzusehen sind. Denn die Anlieger haben nach dem bisherigen Gewohnheitsrechte mit der Benutzung der tatsächlichen Möglichkeit des Gebrauches nichts Unerlaubtes getan und auf diese Benutzung vielfach ihre wirtschaftliche Existenz gegründet.

Eine einfache und den weitgehendsten Billigkeitsrückichten Rechnung tragende Lösung ergibt sich dann, wenn man alle tatsächlich bestehenden besonderen Wasserbenutzungen, zu denen künftighin die Berechtigung nur noch durch behördliche Verleihung oder widerrufliche Erlaubnis erworben werden kann, grundsätzlich so behandelt, als seien sie nach dem neuen Gesetze verliehen worden, und zwar bei dessen Inkrafttreten. Auf diesem Wege wird ihnen einerseits der Vorrang vor allen künftig zu verleihenden Wasserbenutzungsrechten (§ 19 a Abs. 1) verschafft, andererseits werden sie dem § 26 unterstellt und dadurch auch gegenseitig geschützt. Dabei bedarf es jedoch eines Vorbehaltes oder einer Einschränkung in folgenden Richtungen:

- a) es können nicht widerrechtlich angemessene Wasserbenutzungen, nicht Zustände geschützt werden, die gegen ein gesetzliches oder behördliches Gebot oder Verbot begründet worden sind; deren Beseitigung herbeizuführen muß der Behörde ebenso vorbehalten bleiben, wie es ihr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugestanden hat;
- b) der Vorrang und die Rechte müssen unberührt bleiben, die in bezug auf die Wasserbenutzung einem Berechtigten gegen einen anderen Berechtigten kraft obrigkeitlicher Verleihung, kraft Rechtsgeschäftes, kraft richterlicher Entscheidung oder aus einem anderen Rechtsgrunde zustehen;
- c) es muß die Erschleichung von neuen Wasserbenutzungsrechten durch Ausübung unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes hintangehalten werden. Dies bedingt den Ausschluß der allgemeinen gesetzlichen Anerkennung des Rechtes für Wasserbenutzungen, die erst innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (ein Jahr) vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen haben; für solche Wasserbenutzungen muß entweder der Begründungsakt besonders nachgewiesen oder um neue Verleihung nachgesucht werden;
- d) es muß die Anerkennung des Rechtes abhängig gemacht werden von der Anmeldung des Rechtes bei der Behörde innerhalb bestimmter Frist und von der behördlichen Feststellung und Entscheidung über die Anerkennung nach Abbeugung eines Verfahrens zugunsten anderer Beteiligten, in dem diesen Gelegenheit zur Geltendmachung von Widersprüchen und sonstigen Wahrung ihrer Interessen gegeben wird.

Nach diesen Grundsätzen sind im vorliegenden Entwurfe die bestehenden besonderen Wasserbenutzungen behandelt worden (§§ 38, 39).

#### Wasserverunreinigung.

In Sachsen sind mit der wachsenden Dichtigkeit der Bevölkerung und mit der regen Entwicklung der Gewerbfließes die natürlichen Ursachen, aus denen die Wasserverunreinigung als Uebelstand sich fühlbar machen mußte, schon seit geraumer Zeit in besonders hohem Grade gegeben gewesen. Die Be-

mühungen der Behörden, dem schwer empfundenen Uebelstand durch rechtliche Vorschriften und entschiedenes Vorgehen entgegenzutreten, erhielten durch die Anträge der Landtage von 1876/77 und der folgenden Jahre eine kräftige Anregung. Der rechtlichen Behandlung bietet aber der gerade hier hervortretende Widerstreit der beteiligten Interessen und der verschiedene Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse außerordentliche Schwierigkeiten. Die Industrie, soweit ihr Betrieb eine Wasserverunreinigung zur Folge hat, läßt sich vielfach nur unter Benutzung der Wasserläufe zur Fortführung der unreinen Abgänge gewinnbringend betreiben. Sie fordert von der Gesetzgebung Anerkennung eines unwiderruflichen Rechtes zu solcher Benutzungsweise und Sicherstellung gegen die Anforderungen der Verwaltungsbehörden. Die Bedürfnisse und die Rechte der Allgemeinheit dagegen erheischen mehr oder minder gebieterisch das Gegenteil. Unter bestimmten Verhältnissen werden selbst sehr erhebliche, ja selbst an sich gesundheitschädliche Wasserverunreinigungen ohne Schaden für die Allgemeinheit und die Einzelnen gestattet werden können, unter anderen Verhältnissen selbst geringfügige Verunreinigungen sehr empfindliche Nachteile mit sich bringen. Eine allgemeine Formel, die den beiderseitigen Interessen gerecht würde und gleichzeitig für alle Fälle von einer das subjektive Ermessen ausschließenden Bestimmtheit wäre, wird sich wohl nie finden lassen. Die Verschiedenheit der schädigenden Wirkungen einer Wasserverunreinigung je nach der Stärke des Wasserlaufs, seinem Gefälle und seiner sonstigen Beschaffenheit, insbesondere des Grades, in dem er bereits durch gestattete Einleitungen oder durch Abwässerzuführung in den südlich und westlich an Sachsen grenzenden Ländern verunreinigt ist, je nach der Zahl der menschlichen Ansiedelungen an seine im Laufe und dem Kulturzustande der unterhalb gelegenen Ufergegenden, die Mannigfaltigkeit der schädigenden Eigenschaften der einzelnen Abwässer, die verschiedene volkswirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Unternehmungen und die Leistungsfähigkeit ihrer Besitzer, die eine Reinigung erleichternde oder erschwerende Verhältnisse, die Erschlichkeit des Wasserbedarfes durch Brunnen und Wasserleitungen, die steten Fortschritte in der Kunst der Abwässerklärung und viele andere Rücksichten lassen eine auf die Dauer und allgemein gültige, das Ermessen der Behörden in enge Schranken verweisende Regelung der Frage nicht zu, wenn man nicht entweder die Interessen der Industrie oder die Interessen der Allgemeinheit mehr, als im einzelnen Falle notwendig, preisgeben will. Der Versuch, der mit einer solchen allgemeinen Formel in dem an Stelle der Rivers Pollution Prevention Act von 1876 getretenen englischen Flussreinigungsgesetze vom Jahre 1886 gemacht worden ist, kann deshalb ebensowenig wie der preussische Entwurf von 1893, der den Erlaß entsprechender Bestimmungen dem Oberpräsidenten zuweist, zur Nachfolge reizen, wenn schon die englische Formel für das, was im einzelnen Falle zu gestatten sei, einen wertvollen Anhalt zu bieten vermag.

Der Sache nach dürften die Gesichtspunkte, von denen man bis jetzt in Sachsen ausgegangen ist, also insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 19. Dezember 1885 (Reutbold S. 196, Fischers Zeitschrift Bd. 7, 109), im wesentlichen beizubehalten sein. Nur würde sich die Aufrechterhaltung der den Verwaltungsbehörden zurzeit einzig gesetzten Schranke, der Vorschrift in § 2 Absatz 4 des Fischereinachtragsgesetzes vom 16. Juli 1876, kaum empfehlen. Denn sie legt gewisse Verunreinigungen für alle Zeiten fest, ohne Rücksicht darauf, daß unter Umständen mit dem Fortschreiten der Wissenschaft und Technik oder mit der Veränderung tatsächlicher Verhältnisse bisher bestehende Wasserverunreinigungen mit geringen Kosten beseitigt werden können.

Dagegen würde die Einschaltung der Wasserverunreinigungen als eine Art der Benutzung fließender Gewässer unter die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs die Durchführung dieser Grundsätze mehr als bisher sichern (§ 18 Absatz 2

Ziffer 1). Abgesehen von untergeordneten, unschändlichen Wasserverunreinigungen würden hiernach nur die von der Behörde nach vorheriger Untersuchung für zulässig befundenen Abwässerzuleitungen neu zu gestatten sein, und zwar in der Regel nur auf Widerruf (so auch Hessen §§ 13, 17, Baden § 48, 5, Württemberg Artikel 27, preuß. Entwurf §§ 58, 29, vergl. § 18 Absatz 3 des vorliegenden Entwurfs). Außerdem muß dafür Vorkehrung getroffen werden, daß auch solche Rechte zur Einführung schädlicher Stoffe in öffentliche Gewässer, die ausnahmsweise verliehen worden sind, (oder nach § 38 Absatz 1 als verfallen zu gelten haben), nicht nur dann jederzeit wiedererrufen werden können, wenn es das Gemeinwohl erfordert, sondern auch schon dann, wenn der bisher Berechtigte dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird (§ 27). Alle bestehenden und neu zu begründenden Rechte dieser Art würden in die Wasserbücher einzutragen sein. Hiermit wäre eine ohne Vorwissen der Behörde sich vollziehende Vermehrung der zulässigen Verunreinigungen, das Schaffen von vollendeten Tatsachen, denen gegenüber die Behörden so schweren Stand haben, abgelehrt, außerdem würden die bestehenden Wasserverunreinigungen behördlicher Ueberwachung unterliegen. Jede unbefugte Wasserverunreinigung aber wäre, wie in Hessen, Baden und Württemberg, unter Strafe zu stellen (vergl. § 111, 1 des Entwurfs).

### Wasserbücher.

Eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Regelung der Wasserwirtschaft läßt sich nur dann erreichen, wenn dafür gesorgt wird, daß alle künftig zu begründenden, vor allem aber auch die bereits bestehenden Sonderrechte zur Benutzung der Wasserläufe ohne Rücksicht darauf, ob Beschwerden vorliegen oder sonst Anlaß zu einer Entscheidung der Behörden gegeben ist, ihrem Bestande und Umfange nach offenkundig gemacht und sichergestellt werden. Für einen Teil der Wasserbenutzungsrechte werden zwar die Akten der Behörden in Zweifelsfällen die erforderliche Auskunft geben. Aber die Erfahrung lehrt, daß ein sehr großer Teil z. B. der Stauanlagen in den noch vorhandenen Akten der Behörden nicht behandelt ist. Auch wo dies der Fall ist, gehört es nicht zu den Seltenheiten, daß die alten Stauzeichen, Wapppfehle und Festpunkte, auf die in den Urkunden Bezug genommen ist, in der Natur nicht mehr aufgefunden werden können. Ueber Eigenmächtigkeiten der Stauanlagenbesitzer: Erhöhen der Fachbäume, namentlich bei Umbauten, Anbringen von Brettansätzen, Säumnis in der Bedienung der Schützen und Grundablässe, wird deshalb sehr oft geklagt, wo wegen Mangels sicherer Unterlagen über die zulässige Höhe und Art der Wasseranspannung die Anwendung der einschlagenden Strafbestimmungen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Durch die Vorschrift aber, daß bei allen bestehenden und neu zu errichtenden Stauanlagen die Stauhöhe durch feste Zeichen sicherzustellen sei, würde den vielfach bestehenden Unzuträglichkeiten allein nicht zu begegnen sein, da auch bei Stauanlagen die Ueberschreitung der zulässigen Stauhöhe nicht die einzige, die Nachbarn und die Allgemeinheit schädigende wasserrechtliche Uebertretung ist, außer den Stauanlagen aber noch andere besondere Wasserbenutzungsarten, namentlich Wasserverunreinigungen durch gewerbliche Unternehmungen, eine öffentliche Beurkundung dringend erfordern. Die Aufzeichnung der Sonderrechte zur Benutzung der fließenden Gewässer in besonderen, nach dem Muster der Grundbücher zu führenden Wasserbüchern dürfte deshalb, zumal bei den Verhältnissen in Sachsen, nicht wohl zu entbehren sein, so umfangreich und mühevoll auch die Arbeiten sein mögen, die damit den Behörden, namentlich auch den technischen, auferlegt werden. Durch solche Wasserbücher würde zugleich auch ein geeignetes Beweismoment für die öffentliche Eigenschaft der betreffenden Gewässer selbst geschaffen werden. Dabei erscheint es aber weder notwendig noch zweckmäßig, die Einträge in den Wasserbüchern mit den Rechts- und Beweismirkungen der Grund- und Hypothekbücher auszustatten; es genügt, wenn

die Eintragungen nur eine, durch Beweis des Gegenteils zu entkräftende tatsächliche Vermutung für ihre Richtigkeit begründen. Der eigentliche Zweck der Einrichtung, die Rechtsverhältnisse an den öffentlichen Gewässern nach Bestand, Art und Umfang klarzustellen, zu begrenzen und für jedermann offen zu legen und hierdurch wohlervorbene Wassernutzungsrechte Einzelner gegen Eingriffe oder kollidierende Ansprüche Dritter zu schützen, andererseits aber den Gemeingebrauch gegen heimliche Erschleichung oder willkürliche Ausbeutung von Sonderrechten zu sichern, wird auch dann erreicht, wenn den Einträgen in Wasserbüchern nicht rechtsverzeugende Kraft, sondern nur die Bedeutung eines Beweismittels beigelegt wird.

Die Erwägungen, die in der allgemeinen Begründung des preussischen Entwurfs gegen die von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft befürwortete Einführung von Wasserbüchern geltend gemacht sind, haben zum Teil in der privatrechtlichen Gestaltung der Rechtsverhältnisse der fließenden Gewässer nach dem preussischen Entwurfe ihren Grund, teils richten sie sich, wohl nicht mit Unrecht, gegen die von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vorgeschlagene Aufnahme einer Beschreibung des Flußgebietes, die ja auch den böhmischen Wasserbüchern fremd ist, teils erscheinen sie, namentlich was die Voraussetzung der angemessigen Sicherstellung bestehender Sonderrechte anlangt, für die Verhältnisse in Sachsen nicht zutreffend. Jedenfalls würde hier durch die Anlegung von Wasserbüchern einem allgemeinen und in den beteiligten Kreisen längst empfundenen Bedürfnisse entsprochen werden.

(Fortsetzung folgt.)



## Allgemeine Landeskultur

Fischerei, Forsten.

**Welche fischereilichen Erfahrungen sind bei den bisher errichteten Talsperren gemacht worden, und was ist bei Anlage neuer Talsperren zu beachten?**

Von Regierungs- und Forstrat Eberts, Cassel.

(Fortsetzung.)

Das Fischereirecht steht dem Staate zu, weil er Eigentümer des Grund und Bodens des ehemaligen Teiles des Domänenwaldes „Hertogenwald“ ist.

Gegen Ende Herbst — im Winter — nehmen große Scharen von Wildenten ihren Stand an den Ufern des Sees, deren Jagd dem Staate einen ziemlich bedeutenden Vorteil bringen könnte, wenn die Jagd nicht der Krone vorbehalten wäre“.

Oberförster Pollet faßt die bisherigen in der Gileppe gemachten Erfahrungen wie folgt zusammen:

„Anfänglich gab es also in dem Seebecken Forellen und Weißfische, welche von Natur in den höher gelegenen Gewässern vorkommen. Die Forellen wurden zu stark, erheischten zu viel Nahrung, die Weißfische zu zahlreich, die Angelfischerei tat wenig Abbruch. Einige Jahre später richtete man auch Abdämmungen ein für Karpfen, Forellen und Schleie.

Von da an, wo man dazu schritt, den Barsch einzuführen, nahm alles eine schlimme Wendung. Dieser brachte die Weißfische und die jungen Forellen zum Verschwinden. Die starken

Forellen wurden in ihrer Nahrung geschmälert. Der Barsch selbst litt Hunger und blieb mager.

Hoffen wir, daß der Hecht die Lage wenigstens etwas in bezug auf die Fischerei sowie auch in gesundheitlicher Beziehung bessern wird."

### 18. Die Talsperren in Schlesien.

Hinsichtlich der Queis-Talsperre und aller übrigen Talsperren in Schlesien teilte mir der Herr Landeshauptmann von Schlesien mit, daß fischereiliche Maßnahmen bei diesen Sperren bisher nicht getroffen worden seien. Der größte Teil der im Bau befindlichen und bereits zur Ausführung gekommenen schlesischen Talsperren sind Hochwasserschutzbecken, welche nur bei Hochwasser gefüllt, im allgemeinen aber ständig trocken gehalten werden. Nur an einzelnen Stellen ist mit dem Hochwasserschutzraum ein Nutzwasserraum verbunden, welcher, soweit wie möglich, gefüllt gehalten wird. Von dieser Art Sammelbecken ist bisher nur ein einziges, die Queis-Talsperre bei Marklissa, anfangs dieses Jahres fertiggestellt worden, wird aber gegenwärtig noch nicht oder nur zeitweilig gefüllt gehalten, weil die Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stromes noch nicht hergestellt sind und vor Ende nächsten Jahres auch voraussichtlich nicht fertiggestellt sein werden.

Bei dem Erwerb der in die Staubecken fallenden Grundflächen ist zwar wiederholt von dem Fischereibetriebe und von dem Erwerb der Fischereirechtigkeit gesprochen worden, die Provinzialverwaltung hat sich aber bisher nur auf den Standpunkt gestellt, daß diese Fischerei dem Besitzer der Talsperre, also der Provinz, zusteht und eventl. bei entgegenstehenden Rechten beim Kauf der Grundstücke mit erworben werden müßte.

Ueber eine Befestigung des Wasserbeckens mit Fischen oder über sonstige fischereiliche Einrichtungen desselben sind Erwägungen bisher noch nicht angestellt worden, und voraussichtlich haben dieselben auch keine so große Bedeutung, weil es bei dem sehr wechselnden Wasserstande und dem unter Umständen recht geringfügigen Zuflusse während der trockenen Jahreszeit immerhin zweifelhaft ist, ob auf die Fischerei in den Becken ein großer Wert gelegt werden kann.

Wie bereits eingangs bemerkt, liegen über die fischereiliche Behandlung der Talsperren Erfahrungen noch nicht vor. So viel ist aber aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich, daß bei der Anlage der bisherigen Talsperren auf die Fischerei überhaupt keine oder viel zu wenig Rücksicht genommen worden ist. Eine ordentliche Absicherung der Sperre, die einerseits zur Fischereinutzung und andererseits zur Regelung des Besatzes unbedingt nötig ist, kann daher nicht erfolgen. Sehr berechtigt war daher der von dem Herrn Prof. Hupperz, Bonn, bei der am 7. September 1906 in Köln tagenden Hauptversammlung des „Westdeutschen Fischerei-Vereins" eingebrachte Antrag: „Den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu bitten, dahin zu wirken, daß bei allen gelegentlich der Verkoppelungen vorkommenden Bach- und Fluß-Regulierungen, sowie vor und bei der Anlage von Talsperren den betreffenden Fischerei-Vereinen Gelegenheit gegeben werde, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise schon bei dem Bau der Sperren Einrichtungen zu treffen seien, um den späteren Fang der Fische zu erleichtern". Dieser Antrag fand denn auch die einstimmige Annahme der Versammlung.

Welche Maßnahmen sind nun zu treffen, um die Fischerei in den Talsperren in erwünschter Weise ausüben zu können?

Ueber diese wichtige Frage hat sich auf meine Bitte hin Herr Prof. Hupperz, Professor der landwirtschaftlichen Baukunde und des Meliorationswesens an der Landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf, der in erster Linie berufen ist, hierüber eine sachmännische Antwort zu geben, bereitwillig und in dankenswerter Weise folgendermaßen geäußert:

„Um die Fischerei in den Gewässern der Talsperren besser ausüben zu können, als das bisher der Fall ist, sind namentlich drei Punkte zu beachten;

- a) Die Nutzfische überhaupt bequemer und regelmäßiger als bisher — mangels jeglicher fischereilicher Anlagen dieser Wasserflächen — entnehmen zu können,
- b) die Raubfische, welche in allen Talsperren sich sehr bald ansammeln, namentlich Hechte, aber auch die älteren Tiere anderer Fischarten, besonders die Salmoniden, zu bestimmten Zeiten entfernen zu können.

Vorausgeschickt möge werden, daß man bei allen Talsperren, namentlich zu den Zeiten größerer Füllung und tieferen Wassers, nicht darauf verzichten wird, mit der Angel — was für Sportliebhaber besonders in Betracht kommt — ferner mit Reusen und Stellnetzen zu fangen, welche Arten der Fischerei ja bei allen natürlichen Seen, namentlich solchen im Gebirge, üblich sind. —

Ganz allgemein möge ferner noch ausgesprochen werden, daß:

- c) nicht dringend genug empfohlen werden kann, die Sperrenbesitzer möchten auch die oberhalb und unterhalb angrenzenden Bachgebiete auf einige Kilometer bezüglich der Fischerei-Gerechtfame pachten oder noch besser kaufen, um diese Gebiete gemeinsam mit der Sperre und in regelrechtem Zusammenhang zu bewirtschaften, was ohne diese Anschlußstrecken zweckmäßig nicht möglich ist. —

Aber abgesehen von diesen drei Punkten ist es jedem Kundigen einleuchtend, daß ein viel größerer fischereilicher Nutzen aus den künstlichen Wasserflächen der Talsperren gezogen werden könnte, wenn schon beim Bau eine Anzahl von Ausführungen erfolgte, welche das spätere Abfischen erleichtern. Dazu würden namentlich folgende Einrichtungen gehören:

1. Alle Bäume und Sträucher von der künftig mit Wasser bedeckten Bodenfläche zu entfernen, auch vorspringende Felsblöcke, die man alle jetzt zur Ersparung von Kosten stehen läßt, die aber später dauernd das Abfischen mit Grundnetzen hindern;
2. die Grundfläche der Sperre, wenn nicht überall und durchweg, dann doch die späteren leichteren Stellen, also diejenigen an den Hängen und in den Seitentälern des Haupttales und namentlich an den Rändern der ganzen Sperre, mit niedrigen Querdämmen zu versehen, also auf der Sohle der Sperre eine Anzahl Teiche anzulegen\*), welche später einen doppelten Vorteil haben:

einmal, daß in trockenen Sommern wie in dem vergangenen und bei schnell fallendem Wasser nicht alles Wasser ablaufen kann, sondern ein kleiner, aber für die Fischerei, und namentlich für die jüngeren Fische, genügender Teil zurückgehalten wird, sodann, daß bei niedrigem Wasser das Fangen der Fische und namentlich der Raubfische in diesen flachen Teichen erleichtert wird. Zum Fang müßten, wie bereits eingangs angedeutet, alle möglichen und brauchbaren Einrichtungen benutzt werden: Zugnetze, Stellnetze, Reusen, gewöhnliche und Grundangeln usw.

Zur Anlage der vorhin erwähnten Teiche gehört auch, daß überall in der tiefsten Rinne des Haupttales und der Seitentäler ein regelrechter, etwa 1 m breiter, flacher Graben ausgehoben wird, in welchen sich gerade bei niedrigem Wasser die größeren Fische zurückziehen und sammeln werden und dann leichter gefangen werden können. Wenn auch im Laufe der Jahre eine Verschlammlung dieser Teiche und Gräben nicht ganz zu vermeiden sein wird, so werden sie

\*) Vgl. auch den Vorschlag des Vaurats Frenzen zu Aachen bei 16, Urfttalsperre, und die angeheftete Skizze!

doch jahrelang den erwähnten Zweck erfüllen können, und es wird, wenn auch in längeren Abständen — nach meteorologischen Erfahrungen vielleicht alle 20 bis 25 Jahre einmal — ein so trockener Sommer kommen, daß die Leiche und Gräben geräumt werden können, welche Kosten dann durch den in der Zwischenzeit erzielten größeren Nutzen aus der Fischerei reichlich gedeckt werden.

3. Eine gerade für höhere Wasserstände wesentliche Erleichterung der Fischerei, deren Kosten auch in wenigen Jahren gedeckt würden, ließe sich ferner dadurch schaffen, daß an geeigneten Stellen der oberen Seite der Sperrmauer krannenartige eiserne Ausleger befestigt würden, um mit deren Hilfe Senknetze in die Tiefe zu bringen und herauszuziehen, und
4. in die obere Seite der Sperrmauer in Höhen von 3 bis 4 m einige Reihen eiserner Konsolen von etwa 50 bis 60 cm Vorsprung eingelassen würden, um durch aufzulegende Bretter schmale Laufstege zu bilden, welche ebenfalls eine bequemere Bedienung der Senknetze bei den verschiedenen Wasserständen ermöglichen sollten.
5. Die Anlage von einigen Masten zur Aufhängung von elektrischen Vogenlampen auf der oberen Seite der Sperrmauer, um, je nach den Umständen, auch bei künstlicher Beleuchtung zu fischen, wozu freilich bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung noch besondere Erlaubnis nötig wäre, die aber unbedenklich erteilt werden dürfte. Die Lampen könnten für die betreffenden Tage immer geliehen werden, nur müßten die Masten und die Leitung gleich beim Bau hergestellt werden, da bei jeder Talsperre jetzt meistens eine elektrische Kraftstation angelegt wird.

Alle diese Vorschläge zusammen erfordern im Verhältnis zu den großen Kosten jeder, auch einer kleinen Talsperre einen verschwindend kleinen Betrag, der sich durch den größeren

Nutzen aus der Fischerei reichlich verzinsen und in wenigen Jahren ganz tilgen läßt. Um ein Beispiel zu nennen, würden diese fischereilichen Anlagen bei der Urstsperrre mit rund 4 Mill. Mk. Kosten schätzungsweise 12 bis 15 000 Mk. betragen haben. Daher wäre es dringend zu empfehlen, nachdem alle bisher gebauten Talsperren die Fischerei als besondere Nutzung der Wasserfläche nicht beachtet haben, daß endlich einmal eine Sperre unter Zuziehung von Fischerei-Sachverständigen diejenigen Maßnahmen beim Bau durchführt, welche für eine lohnende Fischerei nach heutigen Erfahrungen nötig sind."

Dieser Wunsch des Herrn Prof. Hupperz wird sich bei dem geplanten Bau der Eberta Sperre hoffentlich erfüllen. Auf Antrag des Referenten ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau die Zuziehung des „Kasseler Fischerei-Vereins“ bei der Ausarbeitung des Projektes der Eberta Sperre angeregt und infolgedessen von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Weferstrombau-Verwaltung angewiesen worden, zur Wahrung der Fischerei-Interessen mit dem genannten Vereine in Verbindung zu treten.

Wie sich nun die Fischerei nach Anlage einer Sperre oberhalb und unterhalb gestalten wird, ist zunächst noch ungewiß und wird sich jedenfalls bei den verschiedenen Sperrren verschieden gestalten. Aus diesem Grunde und weil die Ermittelung eines eventl. den bestehenden Fischereiberechtigungen durch die Sperranlage erwachsenen Schadens außerordentlich schwierig ist, erscheint es zweckmäßig, daß die die Sperranlage schaffende Behörde oder Genossenschaft zc. die in Frage kommenden Fischereien zu erwerben sucht. Wir verweisen in dieser Beziehung auf eine von dem „Kasseler Fischerei-Verein“ und von dem „Westdeutschen Fischerei-Verband“ gefaßte und in Nr. 40 der „Fischerei-Zeitung“ vom 6. Oktober 1906 mitgeteilte Resolution.

(Schluß folgt.)

### Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 3. bis 16. März 1907.

März	Eberta Sperre.					Lingesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren-Inhalt in Kaufm. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdunstet in Kaufm. cbm	Sperren-Abfluß täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Sperren-Inhalt rund in Kaufm. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdunstet in Kaufm. cbm	Sperren-Abfluß täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Nieder-schläge mm	Wasserabfluß während 11 Beobachtungstagen am Tage Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.	
3.	2290		2200	1222	0	2600		16700	36700	—	14500	—	
4.	2390		18000	118000	—	2600		44000	44000	—	12760	—	
5.	2450		19500	79500	—	2600		42400	42400	—	10500	—	
6.	2510		19500	79500	—	2600		37600	37600	0,4	9000	400	
7.	2550		18000	58000	—	2600		33000	33000	—	9000	1200	
8.	2600		18000	68000	6,6	2600		33000	33000	7,9	9000	500	
9.	2640		39100	79100	4,4	2600		40800	40800	7,3	9000	800	
10.	2680		2200	42200	—	2600		36000	36000	4,9	6700	—	
11.	2720		17500	57500	—	2600		33000	33000	1,4	9000	1000	
12.	2730		37000	47000	1,8	2600		27200	27200	1,9	9000	1650	
13.	2740		37000	47000	4,0	2600		24500	24500	7,1	9000	1700	
14.	2760		37000	57000	10,2	2600		27200	27200	14,2	9000	1700	
15.	2770		34300	44300	2,3	2600		23100	23100	3,4	9000	1750	
16.	2830		37000	97000	4,0	2600		42400	42400	15,3	15800	—	
			336300	996300	33,3			460900	480900	63,8		10700 = 428000 cbm	

Die Niederschlagswassermenge betrug :

a. Eberta Sperre 33,3 mm = 745920 cbm.

b. Lingesetalsperre 63,8 mm = 586960 cbm.